

 **Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

Donnerstag, 17. Oktober 2024, 19.00 Uhr

In der Mehrzweckhalle an der Bahnhofstrasse, Therwil

Traktanden

- 1** Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2024
- 2** Zonenplan Landschaft/Mutation OeW-Zone Froloo/
Bereinigung der Planungspendenzen des Zonenplans Landschaft
- 3** Formulierte Gemeindeinitiative Änderung Finanzausgleichsgesetz
- 4** Informationen zu aktuellen Themen
- 5** Diverses

Der Gemeinderat

Therwil, im September 2024

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 und weitere Unterlagen zu den Traktanden können ab Donnerstag, 3. Oktober 2024, auf unserer Webseite www.therwil.ch (Rubrik «Politik/Gemeindeversammlung») eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten bezogen werden.

1 Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2024

Auf eine Verlesung des Protokolls an der Gemeindeversammlung wird verzichtet.

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 und weitere Unterlagen zu den Traktanden können ab Donnerstag, 3. Oktober 2024, auf unserer Webseite www.therwil.ch (Rubrik «Politik / Gemeindeversammlung») eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten bezogen werden.

2 Zonenplan Landschaft / Mutation OeW-Zone Froloo / Bereinigung der Planungspendenzen des Zonenplans Landschaft

1. Ausgangslage

Anlässlich der Zonenplanrevision 2015 wurde die Zweckbestimmung der OeW-Zone auf dem Froloo angepasst. Die Zone mit der Zweckbestimmung «Umspannungswerk» wurde damals halbiert in der Annahme, dass durch den Neubau des Umspannungswerkes kein weiterer Bedarf nach zusätzlicher Infrastruktur besteht. Die zweite Hälfte wurde in Absprache mit der Einwohner- und Bürgergemeinde in eine Zone mit Zweckbestimmung «öffentliche Spielwiese» umgewandelt.

Seither hat sich das Konzept der Energieversorgung schweizweit verändert und es ist absehbar, dass insbesondere die Infrastruktur der Stromversorgung ausgebaut werden muss. Für die Region Basel ist der Standort Froloo von wichtiger strategischer Bedeutung. Gemäss Primeo AG als Netzbetreiberin ist ein Bedarf nach Erweiterung des Standorts absehbar.

2. Mutation OeW-Zone Froloo

Aufgrund des öffentlichen Interesses an einer adäquaten Stromversorgung liegt nun die Anpassung des Zonenplans Landschaft respektive der OeW-Zone Froloo gemäss den aktuellen Anforderungen vor.



Luftbild aktuelle Situation Umspannungswerk Froloo

Zonenplan Ist-Zustand

Therwil

Zonenplan Zustand neu

Therwil



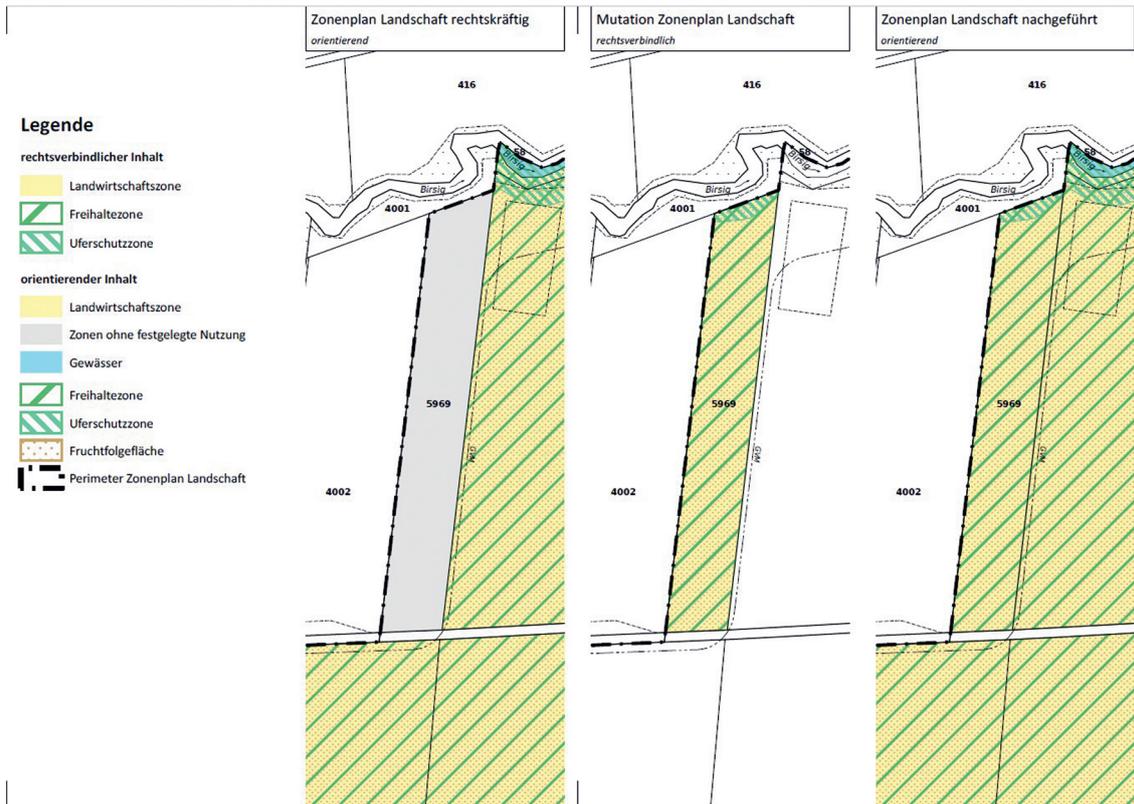
Die grüne Fläche bezeichnet die Zone für öffentliche Werke und Anlagen
 Zweckbestimmung: Nr. 2 «Umspannungswerk», Nr. 3 «öffentliche Spielwiese»

Die geplante Mutation der OeW-Zone Froloo hat der Gemeinderat zum Anlass genommen, vorgängig zur Mutation die zukünftige Nutzung der Blockhütte und der Spielwiese für die Bürgergemeinde zu sichern. Dazu wurde von der Bürgergemeinde mit der Primeo und der Alpiq AG als Grundbesitzerin eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

3. Planungspendenzen: Parzellen 5969 und 7103

Neben der Mutation Froloo werden zwei weitere Planungspendenzen im Landwirtschaftsgebiet an der Grenze zu Biel-Benken und im Dreieck Therwil/Ettingen/Witterswil bereinigt. Es handelt sich um die Mutationen der Parzellen 5969 und 7103. Bei der Zonenplanrevision 2015 wurden den beiden Grundstücken versehentlich keine Nutzungszonen zugewiesen, was nun korrigiert werden soll.

Parzelle 5969



Der Parzelle wird die Landwirtschafts- und Uferschutzzone zugewiesen.

Parzelle 7103



Der Parzelle wird die Landwirtschafts- und Uferschutzzone zugewiesen.

4. Fazit

Mit der vorliegenden Mutation der OeW-Zone Froloo werden die Voraussetzungen für die nötige Anpassung der öffentlichen Stromversorgung geschaffen. Gleichzeitig wird die Zukunft der Bürgerhütte gesichert. Zudem werden die beiden Planungspendenzen im Sinne der angrenzenden Landwirtschaftsflächen bereinigt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Mutation der OeW-Zone Froloo sowie die Bereinigung der Planungspendenzen des Zonenplans Landschaft zu genehmigen.

3 Formulierte Gemeindeinitiative Änderung Finanzausgleichsgesetz

1. Ausgangslage

Gemäss § 134 der Kantonsverfassung stellt der Kanton den Finanzausgleich sicher. Mit dem Finanzausgleich sollen ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Gemeinden erreicht werden. Der Finanzausgleich baut auf den folgenden vier Pfeilern auf:

1. Ressourcenausgleich
2. Lastenausgleich
3. Solidaritätsbeiträge
4. Härtebeiträge

Der Hauptpfeiler des Finanzausgleichs ist der Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden. Der Ausgleich basiert auf der Steuerkraft. Die Steuerkraft ist unabhängig vom Steuerfuss. Der Ressourcenausgleich kann somit über den Steuerfuss nicht beeinflusst werden. Die Gemeinde Therwil hat im Rechnungsjahr 2024 für den Ressourcenausgleich 5.84 Millionen Franken bezahlt. Gemeinden, die überdurchschnittliche Belastungen aufweisen, werden durch eine Lastenabgeltung angemessen vom Kanton entschädigt. Die Lastenabgeltungen sind so konzipiert, dass nicht die effektiv anfallenden Kosten ausgeglichen werden, sondern die Last mit unbeeinflussbaren Indikatoren gemessen wird.

Die Gemeindeinitiative zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes will Änderungen am Ressourcenausgleich, am Lastenausgleich sowie an den Kompensationszahlungen des Kantons für die von den Gemeinden übernommenen Aufgaben vornehmen.

Seit 2021 arbeiten Vertretende von Geber- und Empfängergemeinden und der Finanz- und Kirchendirektion an einer Revision des Finanzausgleichsgesetzes, basierend auf der letzten Evaluation des Baselbieter Finanzausgleichs, der 2020 von der Firma Ecoplan vorgenommen wurde. Ziel dieser Revision ist, den im schweizerischen Kantonsvergleich

«rekordverdächtigen¹» horizontalen Finanzausgleich unter den Gemeinden auf eine angemessenere Grössenordnung zu reduzieren. Gleichzeitig sollen die vom Kanton den Gemeinden zugesprochenen Ausgleichszahlungen für die Abgeltung von gewissen Lasten sowie für die Abgeltung gewisser Aufgabenverschiebungen den aktuellen Begebenheiten angepasst werden.

Es wurde ein «historischer» Kompromiss zwischen Geber- und Empfängergemeinden auf der einen Seite sowie dem Kanton auf der anderen Seite geschmiedet. Die Revision war in drei Etappen geplant. Am 1. Januar 2023 erfolgte die erste Teilrevision mit formellen Anpassungen, auf den 1. Januar 2025 war die zweite Teilrevision (Anpassung Ressourcen- und Lastenausgleich) geplant. Die dritte Teilrevision (Kompensationszahlungen) befindet sich in der Erarbeitung. Umso erstaunter mussten die Gemeindevertretenden im März dieses Jahres den Entscheid der Regierung, die Vorlage für die Teilrevision 2 aufgrund der schlechten Finanzlage des Kantons nicht dem Landrat zu überweisen, zur Kenntnis nehmen.

Die Interessengemeinschaft für einen massvollen Finanzausgleich (bestehend aus den Gebergemeinden Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Muttenz, Oberwil, Reinach, Schönenbuch und Therwil) beschloss, eine Initiative zu formulieren und diese der Delegiertenversammlung der IG vorzulegen. Am 25. Juni 2024 beschloss die Delegierten der IG, die beiliegende Initiative nach Vorliegen der Zustimmung der Legislativen von mind. fünf Gemeinden einzureichen.

2. Ziel der vorliegenden Gemeindeinitiative

Die Initiative soll möglichst nahe an der ursprünglich ausgearbeiteten Landratsvorlage sein, da diese dem ausgehandelten Kompromiss zwischen Geber- und Empfängergemeinden sowie dem Kanton entspricht und daher anzunehmen ist, dass die meisten Gemeinden diesem Kompromiss zustimmen werden.

Im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage soll die Initiative folgende Änderungen enthalten:

a. Senkung des Abschöpfungssatzes in acht statt zehn Jahren

Die Senkung des Abschöpfungssatzes (Ressourcenausgleich) von 60 auf 40 Prozent soll weiterhin gestaffelt erfolgen. Der Abschöpfungssatz bezeichnet jenen Anteil an der Steuerkraft einer Gemeinde über dem Ausgleichsniveau, der als Beitrag in den horizontalen Finanzausgleich zwischen den Gemeinden geleistet werden muss. Es soll am ursprünglich festgelegten Endtermin (1.1.2034) festgehalten werden. Da der Sistierungsentscheid des Regierungsrats die Einführung dieser Senkung verzögert (mittels Gemeindeinitiative frühestens auf den 1.1.2027 möglich), soll die Senkungsquote um 0,5 Prozent auf 2,5 Prozent pro Jahr erhöht werden.

b. Anpassung der Lastenausgleichsgefässe an die Teuerung

Wie bereits in der ursprünglichen Fassung enthalten, sollen die Lastenausgleichsgefässe (vertikaler Finanzausgleich) neu ab 1.1.2027 (ursprünglich geplant ab 1.1.2025) an die Teuerung angepasst werden (Basis 2015).

1 Vgl. dazu S. 21 des Schlussberichts von Ecoplan vom 6. Oktober 2020

c. Anpassung der Kompensationszahlungen an die Teuerung

Neu sollen auch die Kompensationszahlungen für die Übernahme des 6. Primarschuljahres sowie der Ergänzungsleistungen der Teuerung (Basis 2015) ab 1.1.2027 angepasst werden.

3. Initiativtext

Der Initiativtext wurde von der Landeskantlei überprüft und von den Delegierten der IG für einen massvollen Finanzausgleich wie folgt verabschiedet:

Gemeindeinitiative für eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes:

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (formulierte Initiative):

Das Finanzausgleichsgesetz (SGS 185) wird per 1.1.2027 wie folgt geändert:

§ 6 Gebergemeinden

¹ Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag

- a. im Jahr 2027 57,5%
- b. im Jahr 2028 55%
- c. im Jahr 2029 52,5%
- d. im Jahr 2030 50%
- e. im Jahr 2031 47,5%
- f. im Jahr 2032 45%
- g. im Jahr 2033 42,5%
- h. ab dem Jahr 2034 40%

der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

2 Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag maximal 15% ihrer Steuerkraft, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 6a Empfängergemeinden

1 Eine Empfängergemeinde erhält die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 14 Gesamtbetrag, Berechnung

¹ Als Beiträge gemäss den §§ 11–13 werden insgesamt CHF 22,68 Mio. zuzüglich der aufgelaufenen Teuerung seit 2015 ausgeschüttet. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

^{1bis} Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Beitrags auf die einzelnen Lastenabgeltungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission mittels Finanzausgleichsverfügung fest.

² ...

- a. aufgehoben

...

§ 15b Leistung des Kantons, Primarschule

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «6. Primarschuljahr» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 34'890'000.– zuzüglich der seit 2015 aufgelaufenen Teuerung. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

§ 15c Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «EL-AHV/EL/IV» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 14,3 Mio. zuzüglich der seit 2015 aufgelaufenen Teuerung. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

^{1 bis} aufgehoben.

Federführend ist die Gemeinde Arlesheim.

Dieses Begehren kann von den Gemeinderäten der unterzeichnenden Gemeinden gemäss §§ 81a–81c des Gesetzes über die politischen Rechte jederzeit vorbehaltlos zurückgezogen werden.

4. Warum ist die Einreichung dieser Initiative notwendig?

a. Keine nachvollziehbare Begründung für die Sistierung

Die Delegierten der IG für einen massvollen Finanzausgleich erachten die einseitige Sistierung des jahrelangen Verhandlungsprozesses durch die Regierung als Vertrauensbruch. Denn die Regierung verpasst mit dieser Aktion nicht nur die Finalisierung eines jahrelang ausgehandelten «historischen» Kompromisses zwischen den Geber- und Empfängergerneinden, sondern schiebt auch noch Gründe für diese Sistierung vor, welche für die Delegierten nicht nachvollziehbar sind. Der Kanton Basel-Landschaft konnte seit 2017 jeweils Ertragsüberschüsse verbuchen. Dass die Rechnung 2023 erstmals wieder einen Aufwandüberschuss aufweist, ist bedauerlich, lässt aber nicht auf ein strukturelles Defizit schliessen, welches eine solche Massnahme allenfalls rechtfertigen könnte. Vielmehr scheint es, dass der Kanton damit auf Zeit spielt.

b. Grosser Druck für Gebergemeinden

Der Anteil des horizontalen Ressourcenausgleichs beträgt 71% des gesamten Finanzausgleichs in unserem Kanton und ist somit der «Löwenanteil» dieses Ausgleichssystems. Diese Last tragen einige wenige Gemeinden. Gemeinden, die nicht zuletzt aufgrund dieser Abschöpfung in der naheliegenden Vergangenheit ihre Steuerfüsse anheben mussten, denn der horizontale Finanzausgleich ist bei einigen Gebergemeinden mittlerweile nach der Bildung die zweithöchste Ausgabe in ihrer Jahresrechnung.

c. Solidarität und Konkurrenzfähigkeit

Das Solidaritätsprinzip ist der Grundpfeiler eines jeden Finanzausgleichssystems. Doch gerade diese Solidarität wird seitens der IG für einen massvollen Finanzausgleich je länger, je mehr kritisch beurteilt, denn die Abschöpfung wird nicht auf den konkreten Bedarf der einzelnen «bedürftigen» Gemeinden ausgerichtet, sondern auf einen fiktiven Ansatz (Ausgleichsniveau). Allein schon die Möglichkeit, dass bei diesem System über den konkreten Bedarf der Empfängergerneinden hinaus Gelder bezogen werden können, erscheint im Sinne der Solidarität grenzwertig (vgl. dazu auch S. 18 des Schlussberichts von EcoPlan vom 6. Oktober 2020). Dass bei der Bemessung zusätzlich gewisse Bereiche, wie teurere Lebenshaltungskosten, höhere Alters- oder Asylkosten sowie bedeutend höhere Bodenpreise etc. nicht berücksichtigt werden, steigert die Belastung pro Kopf gerade derjenigen Gemeinden überproportional, welche bereits übermässig in den horizontalen Finanzausgleich einbezahlen. Diese Mehrfachbelastung der Gebergemeinden ist mit dem ursprünglich angedachten Solidaritätsgedanken nicht mehr vereinbar und schwächt die Konkurrenz-

fähigkeit gerade derjenigen Gemeinden, welche die Steuersubjekte beherbergen, die den wesentlichen Teil der kantonalen Steuern leisten. Eine Abwanderung dieser Personen aufgrund steigender Steuern wird nicht in einen anderen Kantonsteil des Baselbiets erfolgen, sondern eben in einen anderen Kanton, was wiederum den gesamten Kanton Basel-Landschaft schwächt.

d. Korrektur des Systems von 2014 dringend notwendig

2014 haben die Gemeinden einer Plafonierung der Lastenausgleichsgefässe sowie der Kompensationszahlungen wegen der damals sehr schlechten Finanzlage des Kantons zugestimmt. Zehn Jahre später muss konstatiert werden, dass dies damals ein Fehler war, da die Kosten in diesen Bereichen (insbesondere bei den Kompensationszahlungen) seither massiv gestiegen sind. Gerade im Bereich Bildung hat der Landrat in den letzten zehn Jahren Änderungen beschlossen, welche den Gemeinden Mehrkosten auferlegten, ohne dass diese ein Mitbestimmungsrecht hatten. Aus diesen Gründen ist eine Anpassung an die Teuerung wohl die minimalste Forderung, um die Aufgabenverschiebungen, wie damals vorgesehen, «kostenneutral» übernehmen zu können. Dass der Kanton – wie mit Schreiben der FKD vom 28. Juni 2024 angekündigt – diese Themen angehen und bereinigen will, ist löblich, doch wird dies wohl noch Jahre in Anspruch nehmen; Jahre, während denen die Gemeinden noch immer bedeutend mehr bezahlen müssten, als ursprünglich vereinbart wurde.

5. Auswirkungen auf die Gemeinde Therwil

Bei einer Annahme der Initiative würde Therwil sowohl beim Ressourcenausgleich, wie auch beim Lastenausgleich und den Kompensationszahlungen profitieren (Prognose Statistisches Amt).

Insgesamt prognostiziert das Statistische Amt bei einer Annahme der Initiative für die Gemeinde Therwil eine finanzielle Entlastung, welche von 2027 bis 2034 von TCHF 278 auf TCHF 1'428 zunehmen wird:

	Veränderungen in Franken							
	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Therwil	277'738	386'788	514'315	670'661	847'776	1'040'544	1'234'243	1'428'339

Für den Kanton werden von 2027 bis 2034 Mehrkosten von MCHF 7 bis MCHF 13,5 prognostiziert.

6. Rückzug

Sollte der Kanton einen für die Gemeinden akzeptablen direkten oder indirekten Gegenvorschlag vorlegen, sind die Gemeinderäte der unterzeichnenden Gemeinden ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen, um eine unnötige Volksabstimmung vermeiden zu können.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- 1. der Gemeindeinitiative für eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes zuzustimmen.**
- 2. den Gemeinderat zu ermächtigen, die Initiative notwendigenfalls zurückzuziehen.**

4 Informationen zu aktuellen Themen

Der Gemeinderat wird mündlich über einige aktuelle Themen berichten.

5 Diverses

